

Satzung (beschlossen am 29.09.2017 bei der Mitgliederversammlung des VGDH, veröffentlicht in Rundbrief Geographie Nr. 267)

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der Name des Verbandes ist „Verband für Geographie an deutschsprachigen Hochschulen und Forschungseinrichtungen“, abgekürzt VGDH. Der Verband hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 (neu)

Der Verband

- fördert das Wissen über und das Verständnis von Geographie und geographischen Zusammenhängen,
- verpflichtet sich und seine Mitglieder, sich der besonderen Verantwortung bewusst zu sein, die die Wissenschaft für die Gestaltung von Gesellschaft und Umwelt hat,
- dient der Förderung der Geographie an Universitäten, Hochschulen, wissenschaftlichen und wissenschaftsnahen Einrichtungen, Schulen und im öffentlichen Leben,
- fördert die geographieorientierte wissenschaftliche Bildung, Ausbildung und Fortbildung im Bereich von Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Schulen und darüber hinaus im gesamten Bildungsbereich,
- wirkt an regelmäßigen Zusammenkünften von Geographinnen und Geographen sowie an der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher wissenschaftlicher Veranstaltungen mit,
- fördert den internationalen wissenschaftlichen Austausch von Geographinnen und Geographen insbesondere im Hinblick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- berät Politik, Institutionen, Behörden, Verbände, Nichtregierungsorganisationen und die Medien mit dem Ziel, geographische Expertise für Diskussions- und Entscheidungsprozesse zur Verfügung zu stellen,
- pflegt wissenschaftliche Beziehungen zu geographienahen wissenschaftlichen Disziplinen, Verbänden und Gesellschaften im In- und Ausland,
- tritt im Rahmen seiner Tätigkeiten für die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Herkunft ein.

Der Verband ist in erster Linie selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff.) der Abgabenordnung.

§ 3

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.

§ 4

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Mitglied des Verbandes kann durch schriftliche Erklärung seines Beitritts werden:

- jede Geographin und jeder Geograph, die oder der an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Forschungseinrichtung in Forschung und Lehre tätig ist, oder jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler, die oder der an einem Geographischen Institut oder geographienahen Forschungseinrichtung tätig ist, als persönliches Mitglied,
- jedes Geographische Institut, Seminar, Department, jede Abteilung oder jeder Lehrstuhl einer wissenschaftlichen Hochschule oder jede im Wissenschaftsbereich Geographie tätige Forschungseinrichtung als institutionelles Mitglied.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6

Der Verband ist berechtigt, ein Gesuch um Beitritt durch Beschluss der auf die Beitrittserklärung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung abzulehnen, wobei der Beschluss zu seiner Gültigkeit in geheimer Wahl und mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst werden muss.

§ 7

Die Mitgliedschaft bleibt auch nach Emeritierung oder Pensionierung sowie bei Arbeitslosigkeit oder längerer Beurlaubung bestehen.

§ 8

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31. März jeden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt, der spätestens am 30. September zum Jahresende schriftlich erklärt werden muss,
- Ausschluss, der von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit wegen wichtigen Grundes beschlossen werden kann.

Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein wesentlicher Verstoß gegen die Satzung,
- Schädigung des Ansehens des Verbandes.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das betreffende Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

III. Organe des Verbandes

§ 10

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

IV. Vorstand, Vertretung

§ 11

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. Er besteht aus

1. der ersten Vorsitzenden oder dem ersten Vorsitzenden,
2. der zweiten Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden,

3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
5. bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern, wobei mindestens eine Beisitzerin oder ein Beisitzer der Gruppe der Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern angehören muss. Als Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler gilt, wer zum Zeitpunkt der Wahl über ein abgeschlossenes Studium (Master, Diplom M.A. oder gleichwertige Abschlüsse) verfügt und vor weniger als acht Jahren promoviert wurde. Für jedes betreute Kind verlängert sich die Zeitspanne um ein Jahr.

§ 12

Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die erste oder der erste Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer. Beide sollen möglichst am selben Hochschulort tätig sein. Jede oder jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung, die anlässlich des jeweiligen Deutschen Kongresses für Geographie stattfindet, für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar des darauffolgenden Jahres und endet am 31. Dezember des übernächsten Jahres. Die Wahl kann als Briefwahl durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand beschlossen wird. Die Wahl ist geheim. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit ein Ersatzvorstandsmitglied bestimmen.

§ 15

Jede Änderung oder Wiederwahl des Vorstandes ist vom neuen Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Der alte Vorstand führt die Geschäfte bis zum Ablauf seiner Amtszeit weiter.

§ 16

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die der Sitzungsleiterin oder die des Sitzungsleiters.

V. Mitgliederversammlung

§ 17

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung durch den Rundbrief Geographie einberufen. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder des Verbandes ist der Vorstand verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 18

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl des Vorstandes, insbesondere, ob eine Briefwahl erfolgen soll,
2. die Wahl von Ausschüssen und Sonderbeauftragten, insbesondere des Nominierungs- und Wahlvorstandes,
3. die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichtes,
4. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
5. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
6. die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. Satzungsänderungen,
9. die Auflösung des Verbandes,
10. in den Angelegenheiten der §§ 6 und 9,
11. die Wahl des Beirats,
12. die Wahl der Ländervertreterinnen und Ländervertreter.

§ 19

Von der Abhaltung einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann bei Zweckmäßigkeit nach Ermessen des Vorstandes für ein Jahr abgesehen werden; umgekehrt kann der Vorstand in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 17 Abs. 2 der Satzung bleibt unberührt.

§ 20

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes persönliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei der Wahl von Personen genügt die relative Mehrheit. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu unterzeichnen und im Rundbrief zu veröffentlichen.

VI. Beirat

§ 21

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, der aus mindestens fünf und höchstens zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besteht. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Der Beirat wählt aus den eigenen Reihen seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 22

Der Beirat nimmt zu wissenschaftlichen Fragen und Entwicklungen Stellung und berät den Vorstand.

VII. Ländervertreter

§ 23

Für einzelne oder mehrere Länder können Vertreterinnen und Vertreter gewählt werden. Sie werden für vier Jahre auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Ländervertreterinnen und Ländervertreter vertreten in Kooperation mit dem Vorstand die Belange des Verbandes in den einzelnen Ländern.

VIII. Auflösung des Verbandes

§ 24

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Auf den Tagesordnungspunkt der Auflösung ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Der Verband wird aufgelöst, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Enthaltungen gelten als Neinstimmen.

§ 25

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die Schriftführerin oder der Schriftführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen oder Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verband anderweitig aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.